

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Barth für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. i.V.m. § 64 Abs. 2 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2016 (- und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde [Der Landrat des Landkreises Vorpommer-Rügen] -) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	610.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-610.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	610.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	-610.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	991.550 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.743.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-751.450 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-756.450 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 61.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Entfällt

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Entfällt

§ 7 Eigenkapital

-Jahresabschluss noch nicht erstellt-

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushalts-
vorjahres beträgt EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres EUR.

Barth, 2.1.2017
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.12.2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, 02.01.2017 bis Montag, 30.01.2017

zu den Sprechzeiten

im Rathaus, Zimmer 222 öffentlich aus.

Barth, den 02.01.2017



(Unterschrift)
Bürgermeister